

# Kooperationsvereinbarung über das Weiterbildungsprogramm Seelsorge und Pastoralpsychologie

vom 27. Februar / 18. März 2014 (Stand: 1. Juli 2014)

*zwischen*

der *Universität Bern*, vertreten durch den Rektor, auf Antrag der Theologischen Fakultät

*und den*

*Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*, vertreten durch den Synodalrat

## **Art. 1      Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen

- der Universität Bern, Theologische Fakultät (im folgenden: Fakultät) und den
- Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

betreffend das aus CAS-, DAS- und MAS-Studiengängen (im folgenden Studiengänge) bestehende Weiterbildungsprogramm Seelsorge und Pastoralpsychologie.

Sie hat insbesondere die Trägerschaft, die Bedingungen für die Studiengänge, die gemeinsame Verleihung der Abschlüsse CAS, DAS und MAS in Seelsorge und Pastoralpsychologie und die Finanzierung und Organisation des Weiterbildungsprogramms zum Gegenstand.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm Seelsorge und Pastoralpsychologie und seine Organisation sind im entsprechenden Reglement der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 3. April 2008<sup>1</sup> (im Folgenden: Reglement) geregelt. Änderungen dieses Reglements werden von der Fakultät nach Anhörung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beschlossen und vom Senat der Universität Bern genehmigt.

<sup>3</sup> Die Universität Bern und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn können auf der Basis dieser Kooperationsvereinbarung und des Reglements diejenigen rechtlichen Grundlagen erarbeiten, welche sie gemäss

---

<sup>1</sup> Heute: Reglement für das Weiterbildungsprogramm in Seelsorge und Pastoralpsychologie vom 15. Mai 2014.

ihren internen Vorgaben und Verfahrensabläufen benötigen. Sie tragen dafür Sorge, dass keine Widersprüche zu den obgenannten Dokumenten entstehen.

## **Art. 2 Trägerschaft und Verantwortung**

<sup>1</sup> Träger des Weiterbildungsprogramms Seelsorge und Pastoralpsychologie sind die Fakultät und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Das Weiterbildungsprogramm wird von der Programmleitung unter der Verantwortung der Trägerschaft durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Programmleitung sorgt für die Einhaltung der Anforderungen und Regelungen der universitären und kirchlichen Weiterbildung.

<sup>3</sup> Zwischen der Fakultät, den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Theologischen Hochschule Chur besteht eine separate Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Weiterbildungsprogramm Seelsorge und Pastoralpsychologie.

## **Art. 3 Weiterbildungsprogramm**

Das Weiterbildungsprogramm ist in unterschiedliche Studiengänge gegliedert und orientiert sich an den Vorgaben des Reglements (Art. 4 – Art. 11).

## **Art. 4 Status der Studierenden**

<sup>1</sup> Die Studierenden werden an der Universität Bern registriert bzw. immatrikuliert.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Regelungen aufgrund separater Vereinbarungen mit Dritten.

## **Art. 5 Verleihung des CAS, DAS, MAS in Seelsorge und Pastoralpsychologie**

<sup>1</sup> Die Fakultät und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stellen den Absolventinnen und Absolventen das «Zertifikat in Seelsorge und Pastoralpsychologie, Universität Bern» (Certificate of Advanced Studies in Pastoral Care and Pastoral Psychology Universität Bern, CAS PCPP Unibe) aus, wenn alle Leistungskontrollen der Veranstaltungen bestanden sind. Sie stellen den Absolventinnen und Absolventen das «Weiterbildungsdiplom in Seelsorge und Pastoralpsychologie, Universität Bern» (Diploma of Advanced Studies in Pastoral Care and Pastoral Psychology Universität Bern, DAS PCPP Unibe) aus, wenn sie das DAS-Studium mit einer genügenden Note abgeschlossen haben. Sie verleihen den Titel «Master of Advanced Studies in Pastoral Care and Pastoral Psychology Universität Bern» (MAS PCPP Unibe), wenn das MAS-Studium mit einer genügenden Note abgeschlossen worden ist.

<sup>2</sup> Ein Zusatzdokument (Diploma Supplement) gibt Aufschluss über die Qualifikation, den Inhalt und den Umfang der Studienleistungen.

<sup>3</sup> Die Abschlussurkunde des CAS, DAS oder MAS wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät und von der Departementschefin oder dem Departementschef Theologie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterzeichnet.

## **Art. 6 Finanzierung**

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm finanziert sich aus den Kursgeldern der Teilnehmenden, Beiträgen der reformierten Kirchen und der Zentralkonferenz der römisch-katholischen Kirchen sowie Eigenleistungen der Anbieter. Die Programmleitung ist für die Planung, Aufteilung und Verwendung der Mittel zuständig. Ein Angebot darf nur durchgeführt werden, wenn seine Finanzierung gesichert ist.

<sup>2</sup> Die Fakultät stellt die Arbeitsplätze für die Geschäftsleitung und das Sekretariat inklusive der erforderlichen Infrastruktur sowie Kursräume unentgeltlich zur Verfügung. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stellen folgende Leistungen unentgeltlich zur Verfügung: Nutzung des Buchhaltungssystems und des Kursverwaltungssystems sowie Unterstützung beim Rechnungsabschluss.

<sup>3</sup> Die Programmleitung regelt die Finanzierung des Weiterbildungsprogramms im Übrigen nach Massgabe des Reglements.

<sup>4</sup> Die Fakultät und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haften im internen Verhältnis zu gleichen Teilen.

<sup>5</sup> Allfällige Überschüsse werden in erster Linie für die weitere Programmdurchführung verwendet. Bei einer Auflösung des Programms werden die verbleibenden Mittel der Fakultät und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu gleichen Teilen zugewiesen.

<sup>6</sup> Die Universität erhebt auf den Einnahmen der von ihr angebotenen Weiterbildungsstudiengänge eine Overheadabgabe von 5%. Im Weiterbildungsprogramm Seelsorge und Pastoralpsychologie unterliegen dieser Abgabe nur die Kursgelder der durch die Geschäftsleitung organisierten Module.

<sup>7</sup> Die Geschäftsleitung meldet die für die Abgabe relevanten Kursgelder jährlich dem Zentrum für universitäre Weiterbildung der Universität Bern.

## **Art. 7 Programmleitung**

<sup>1</sup> Die Programmleitung setzt sich zusammen aus

- a) zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Theologischen Fakultät gewählt werden,
  - b) zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bestimmt werden.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Programmleitung wird aus den Mitgliedern gemäss Abs. 1 Bst. a von der Fakultät gewählt.
- <sup>3</sup> Die Studienleiterinnen bzw. die Studienleiter sowie die Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil.
- <sup>4</sup> Dritte, die einen Studiengang dauerhaft erheblich mitfinanzieren, haben ein Anrecht auf Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht.
- <sup>5</sup> Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.
- <sup>6</sup> Die Programmleitung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Das Budget muss einstimmig verabschiedet werden.
- <sup>7</sup> Die Programmleitung trägt im Auftrag der Theologischen Fakultät und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die wissenschaftliche und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungsprogramme in Seelsorge und Pastoralpsychologie.
- <sup>8</sup> Im Einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:
- a) Sie bestimmt die strategische Ausrichtung des Weiterbildungsprogramms und dessen Weiterentwicklung.
  - b) Sie erlässt die Studienpläne.
  - c) Sie sorgt für die inhaltliche und organisatorische Koordination des ganzen Studienprogramms.
  - d) Sie wählt Studienleitungen für die operativen Aufgaben in den einzelnen Studiengängen und legt deren Pflichtenhefte fest.
  - e) Sie formuliert Kriterien für die Vergabe von Lehraufträgen.
  - f) Sie genehmigt das Budget und damit insbesondere die Höhe der Teilnehmendenbeiträge und Prüfungsgebühren sowie die Jahresrechnung.
  - g) Sie konkretisiert Aufnahmebedingungen und entscheidet auf Antrag der Studienleitungen über die Zulassung zu den Studiengängen.
  - h) Sie legt Kriterien für die Anrechnung programmexterner oder früher erbrachter Studienleistungen fest.

- i) Sie genehmigt Regelungen zu Dauer, Art und Beurteilungsmodus der Prüfungen, sofern diese im Reglement nicht festgelegt sind.
- j) Sie stellt der Trägerschaft den Antrag auf Erteilung der Abschlüsse.
- k) Sie ist verantwortlich für die Qualität des Weiterbildungsprogramms und die periodische Berichterstattung an die Fakultät, die Weiterbildungskommission und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
- l) Sie überträgt Aufgaben der operativen Programmkoordination an die Geschäftsleitung.
- m) Sie weist dem Sekretariat der Programmleitung die entsprechenden Aufgaben zu.
- n) Sie erlässt Pflichtenhefte und weitere Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 8 Administration und Organisation**

<sup>1</sup> Die Universität stellt auf Antrag der Programmleitung die Geschäftsleitung und das Sekretariat an.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitungsstelle wird in der Regel paritätisch durch Fakultät und Programmmittel finanziert, das Sekretariat vollumfänglich durch Programmmittel.

<sup>3</sup> Die Rechnungsführung untersteht der Geschäftsleitung und wird vom Sekretariat geführt. Der Jahresabschluss wird in Zusammenarbeit mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erstellt.

### **Art. 9 Rechtsweg**

Für die Studiengänge gilt der Rechtsweg der Universität Bern.

### **Art. 10 Änderung der Verhältnisse**

In gegenseitigem Einvernehmen kann die Kooperationsvereinbarung jederzeit geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

### **Art. 11 Anwendbares Recht**

Diese Kooperationsvereinbarung richtet sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Bern.

### **Art. 12 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Entstehen aus der Handhabung dieser Kooperationsvereinbarung Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

<sup>2</sup> Können Streitigkeiten zwischen den Parteien nicht gütlich beigelegt wer-

den, richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

### **Art. 13 Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann von einem der beteiligten Träger mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

<sup>2</sup> Die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits laufenden Studiengänge bleiben von der Kündigung unberührt und müssen vom kündigenden Träger bis zum Schluss mitgetragen werden.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zwischen der Universität Bern und der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz vom 1. Juni 2008 und tritt mit Unterzeichnung der beiden Parteien in Kraft.

Bern, 18. März 2014

Für die Universität Bern  
Der Rektor: *Prof. Dr. Martin Täuber*

Bern, 27. Februar 2014

NAMENS DES SYNODALRATES  
Der Präsident: *Andreas Zeller*  
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

---

<sup>2</sup> BSG 155.21.